

KUNDMACHUNG der Stadtgemeinde St. Veit/Glan

§ 1

**Amtsstunden und rechtswirksamer Einbringung von Schriftstücken gemäß
§§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)
sowie §§ 85 und 86b Bundesabgabenordnung (BAO):**

I.

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan

- **Amtsstunden**, während denen schriftliche Anbringen entgegengenommen und Empfangsgeräte empfangsbereit gehalten werden:
Montag bis Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
- **Parteienverkehrszeiten**, während denen mündliche oder telefonische Anbringen entgegengenommen werden:
Montag bis Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr
- *Keine* Amtsstunden und kein Parteienverkehr an Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember.

II.

Rechtswirksames Einbringen von Schriftstücken

(1) Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen und Eingaben an die Organe der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan stehen folgende Adressen zur Verfügung:

- Postadresse:
Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
Hauptplatz 1
9300 St. Veit an der Glan
- E-Mail-Adresse:
city@stveit.com
- Telefaxnummer:
+43 4212 5555 - 112

- (2) Elektronische Anbringen (Eingaben) können nur mittels E-Mail und Telefax eingebracht werden. An andere E-Mail-Adressen (z.B. die persönliche E-Mail-Adresse eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin) und Telefaxnummern übermittelte Eingaben gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.
- (3) Die Empfangsgeräte für E-Mail und Telefax sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, sie werden allerdings nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden per E-Mail oder Telefax übermittelt werden, gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt.
- (4) E-Mails einschließlich Anlagen, die
- a) nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
 - b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
 - c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java, JavaScript) enthalten,
 - d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Webadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Cloud Diensten) verwenden,
 - e) die maximale Größe von 20 Megabyte (inkl. aller Anlagen) überschreiten,
 - f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden, gelten als nicht rechtswirksam eingebracht. Sie werden nicht bearbeitet, sondern gelöscht. Der/die Absender/in wird darüber nicht informiert.
- (5) Für eine rechtswirksame Einbringung müssen mittels E-Mail eingebrachte Eingaben folgende technische Voraussetzungen erfüllen:

Art	Bezeichnung	MIME – Typ	Suffix	Bemerkung
Text	ASCII (ISO 8859-1)	text/plain	*.txt	
Dokument	PDF	application/pdf	*.pdf	max. Dokumentengröße 5 MB
	Word	application/msword	*.docx	max. Dokumentengröße 2 MB
	Excel	application/msexcel	*.xlsx	max. Dokumentengröße 2 MB
	CSV RTF	text/csv application/rtf	*.csv *.rtf	max. Dokumentengröße 2 MB Bildreiche Texte sind als *.docx oder *.pdf zu übermitteln.
Grafik	JPEG GIF TIFF	image/jpeg image/gif image/tiff	*.jpg *.gif *.tif	max. Dokumentengröße 5 MB
	BMP	image/bmp	*.bmp	max. Dokumentengröße 5 MB
	PNG PCX	image.png image.pcx	*.png *.pcx	max. Dokumentengröße 5 MB

<i>HTML</i>	HTML XHTML CSS 2	text/html application/xhtml+xml text/css	*.htm *.css	nur in Verbindung mit HTML
<i>Kompri- mierung</i>	ZIP	application/zip	*.zip	max. Dokumentengröße 5 MB

§ 2

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 1a AVG können auch im Internet auf der Webseite der Stadtgemeinde St. Veit/Glan unter der Adresse <https://www.sv.or.at/service/elektronische-amtstafel> erfolgen.

§ 3

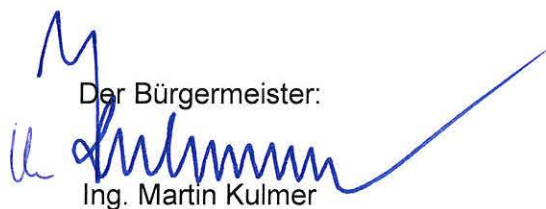
Amtstafel

Die Amtstafel der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan befindet sich rechts nach dem Haupteingang zum Rathaus. Die Informationstafeln mit Standorten in St. Donat und Hörzendorf haben einen rein informativen Charakter.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.


 Der Bürgermeister:
 Ing. Martin Kulmer